

# RS Vwgh 1990/9/25 90/05/0043

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.09.1990

## Index

L80402 Altstadterhaltung Ortsbildschutz Kärnten

L82000 Bauordnung

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

BauRallg;

OrtsbildpflegeG Krnt 1979 §6 Abs1;

VStG §5 Abs1;

## Rechtssatz

Das bewilligungslose Errichten bewilligungspflichtiger Ankündigungsanlagen stellt, ähnlich wie das Errichten bewilligungspflichtiger baulicher Anlagen ohne die erforderliche Baubewilligung, ein Ungehorsamsdelikt dar, weil zum Tatbestand einer solchen Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört.

## Schlagworte

Bewilligungspflicht Bauwerk BauRallg4Andere Einzelfragen in besonderen Rechtsgebieten BaurechtBaupolizei

Baupolizeiliche Aufträge Baustrafrecht Kosten Konsenslosigkeit und Konsenswidrigkeit unbefugtes Bauen BauRallg9/2

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990050043.X04

## Im RIS seit

19.09.2001

## Zuletzt aktualisiert am

17.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>